

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1979

Nummer 74

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
8. 8. 1979	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979	1676

II.

**Durchführung
des Gesetzes über die Erhöhung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1979**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1979 –
B 2100 – 56 – IV A 2

Das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 vom 30. Juli 1979 – BBVEG 79 – ist am 3. August 1979 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1285 verkündet worden.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

1 Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Anwärterbezüge, Erhöhung des Urlaubsgeldes

Durch das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 sind keine Änderungen der in den Anlagen 1 bis 3 und 5 meines RdErl. v. 17. 4. 1979 (MBL NW. S. 791) bekanntgegebenen Grundgehälter (einschl. des Höchstbetrages für Sondergrundgehälter und für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts), Ortszuschläge und Amtszulagen sowie der Anwärterbezüge eingetreten. Das gleiche gilt hinsichtlich des nach Nr. 2.4 des vorstehenden Runderlasses abschlagsweise gezahlten Urlaubsgeldes. Für Überleitungs- und Ausgleichszulagen haben sich ebenfalls keine Änderungen gegenüber den Hinweisen in Nr. 2.16 meines RdErl. v. 17. 4. 1979 ergeben. Die unter Vorbehalt geleisteten erhöhten Dienstbezüge und Anwärterbezüge sowie das ebenfalls unter Vorbehalt gezahlte Urlaubsgeld sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

2 Allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge, Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

2.1 Durch Artikel III BBVEG 79 ist in § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG der Betrag von 8,65 DM auf 17,30 DM erhöht worden. Auf diese Erhöhung sind im Hinblick auf eine sich abzeichnende Erweiterung der Vorschrift gemäß Nr. 2.26 meines RdErl. v. 17. 4. 1979 keine Abschlagszahlungen geleistet worden. Die Vorschrift ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend ergänzt worden, daß § 40 Abs. 5 BBesG entsprechend gilt.

Danach wird in Konkurrenzfällen des § 40 Abs. 5 BBesG der Erhöhungsbetrag nur zur Hälfte (weiterhin 8,65 DM) gewährt, und zwar auch dann, wenn der Ehegatte des Versorgungsempfängers noch im aktiven Dienst steht. Die erhöhten Beträge sind ab 1. März 1979 nachzuzahlen. Im übrigen sind die auf Grund meines RdErl. v. 17. 4. 1979 unter Vorbehalt geleisteten erhöhten Versorgungsbezüge als endgültig zu behandeln.

2.2 Die auf Grund der Änderung des § 14 BeamtVG ab 1. März 1979 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen
ab 1. März 1979

	Ledige und Geschiedene 3) § 40 (1) BBesG	Verheiratete und Verwitwete § 40 (2) BBesG	§ 40 (5) BBesG
	Stufe 1	Stufe 2	
1. Mindestversorgungs- bezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 § 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1.125,54	1.192,49	1.159,02
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	<u>-</u>	<u>17,30</u>	<u>8,65</u>
	1.125,54	1.209,79	1.167,67
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	<u>45,--</u>	<u>45,--</u>	<u>45,--</u>
	1.170,54	1.254,79	1.212,67
Witwengeld ¹⁾	-	725,88	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	<u>45,--</u>	
		770,88	
Halbwaisengeld ¹⁾	-	145,18	
Vollwaisengeld ¹⁾	225,11	241,96	

	Stufe 1	Stufe 2	
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfall-versorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1.298,70	1.375,95	1.337,33
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	17,30	8,65
	1.298,70	1.393,25	1.345,98
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,--	45,--	45,--
	1.343,70	1.438,25	1.390,98
Witwengeld ¹⁾		835,95	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)		45,--	
		880,95	
Waisengeld ^{1) 2)}			
(§ 39 Abs. 1)	389,61	417,98	-
Halbwaisengeld ¹⁾			
(§ 39 Abs. 2)	-	167,19	-
Vollwaisengeld ¹⁾			
(§ 39 Abs. 2)	259,74	278,65	-
Unterhaltsbeitrag ¹⁾			
(§ 40)	537,48	575,30	-
3. Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG			
Ruhestandsbeamte und Witwen	2.114,50	2.243,25	2.178,88
Waisen	845,80	897,30	-

Stufe 1

Stufe 2

Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin

1. Mindestversorgungs-
bezüge nach
§ 14 Abs. 1 Satz 3,
§ 20 Abs. 1 Satz 3,
§ 24 Abs. 1 Satz 3
BeamtVG

Ruhegehalt	1.149,20	1.216,15	1.182,67
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	17,30	8,65
	<u>1.149,20</u>	<u>1.233,45</u>	<u>1.191,32</u>
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,--	45,--	45,--
	<u>1.194,20</u>	<u>1.278,45</u>	<u>1.236,32</u>

Witwengeld ¹⁾		740,07	
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	45,--	-
		<u>785,07</u>	
Halbwaisengeld ¹⁾	-	148,02	-
Vollwaisengeld ¹⁾	229,84	246,69	-

	Stufe 1		Stufe 2
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfall- versorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1.326,--	1.403,25	1.364,62
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	17,30	8,65
	<u>1.326,--</u>	<u>1.420,55</u>	<u>1.373,27</u>
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	45,--	45,--	45,--
	<u>1.371,--</u>	<u>1.465,55</u>	<u>1.418,27</u>
Witwengeld ¹⁾ Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	852,33 45,-- <u>897,33</u>	-
Waisengeld ^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1)	397,80	426,17	-
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	-	170,47	-
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	265,20	284,11	-
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	548,40	586,22	-
3. Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG			
Ruhestandsbeamte und Witwen	2.159,99	2.288,74	2.224,37
Waisen	864,--	915,50	-

Zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG betragen

für 1 Kind	92,53 DM
für 2 Kinder	180,96 DM
für 3 Kinder	221,99 DM
für 4 Kinder	299,75 DM
für 5 Kinder	377,51 DM
für 6 Kinder	474,37 DM.

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

-
- 1) Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.
 - 2) Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.
 - 3) Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BBesG und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3. HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf